Satzung

Des Fördervereins der Grundschule am Rodelberg Torgau e.V. zur Förderung der Grundschule am Rodelberg Torgau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule am Rodelberg Torgau e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Torgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Das vorrangige Ziel des Vereins ist es, die Grundschule in ihrer pädagogischen Arbeit zur Bildung und Erziehung der Schüler zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Förderung der Schulgemeinschaft,
 - Zusammenarbeit mit anderen an der Bildung und Erziehung junger Menschen mitwirkenden und interessierten Institutionen,
 - Ergänzung der Ausstattung der Schule, über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
 - Pflege der Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Sponsoren und Freunden,
 - finanzielle Unterstützung von Kindern aus sozialschwachen Elternhäusern zu Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten,
 - Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer Grundschule förderlich erscheinen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung:
 - ehemalige Schüler der Schule,
 - Vater und/oder Mutter von (ehemaligen) Schülern der Schule,
 - (ehemalige) Lehrer der Schule,
 - alle an der Arbeit der Grundschule am Rodelberg interessierten natürlichen Personen und juristische Personen.

Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - bei Ablauf der Frist,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden, wobei der Zeitpunkt des Zuganges maßgeblich ist.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Fälligkeit (01.10. des betreffenden Schuljahres) in Verzug ist. Über die Streichung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, nach dem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt worden ist. Die Vorstandsentscheidung muss einstimmig sein.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss wird gemäß (4) entschieden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt für natürliche Personen 15,- € und für juristische Personen 150,- €.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

- begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
- (4) Das Beitragsjahr ist das Schuljahr. Die Beitragsfälligkeit ist jeweils der 01.10. des Schuljahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
- (2) Der 1. Vorsitzende sollte nicht dem Lehrkörper der Schule angehören. Zum 2. Vorsitzenden wird der jeweilige Schulleiter, dessen Stellvertreter oder ein Mitglied des Lehrerrates gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Vereins berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
- Erstellung eines Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes.

- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal im Schulhalbjahr stattfinden müssen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden einzuladen. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich eingeholt werden (auch per Telefax).
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, die Kasse der Schatzmeister.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung des Mitgliedes ist eine schriftliche Stimmenübertragung des verhinderten Mitglieds auf ein anderes Mitglied oder den anderen Elternteil des Kindes oder den Lebenspartner des verhinderten Mitglieds möglich. Es kann auf eine Person nur maximal eine Stimme übertragen werden.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Schuljahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 50 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlleiter, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wurde, übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, offene Abstimmungen können auf Antrag, und wenn kein Mitglied widerspricht, durchgeführt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, unter Berücksichtigung der Stimmübertragungen. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes bedarf für jeden einzelnen Kandidaten mindestens 50 % der Stimmen der Anwesenden, unter Berücksichtigung der Stimmübertragungen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein müssen, hier gilt keine Stimmübertragung. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von ¾ aller Mitglieder notwendig, hier gilt keine Stimmübertragung.

 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters
 - Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, sowie erfolgte Stimmübertragungen

- Tagesordnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- einzelne Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, wobei Stimmübertragungen keine Gültigkeit haben. Die Auflösung des Vereins bedarf mindestens 3/4 der Stimmen der Anwesenden gemäß § 2 der Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke des Vermögens fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Torgau zur zweckgebundenen Verwendung für die Grundschule am Rodelberg.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 30.05.2006 beschlossen.